



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI
GENERALDIREKTION STEUERN UND ZOLLUNION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

Brüssel, den 17. August 2020
REV1 – ersetzt die Mitteilung vom
9. April 2018 und das Dokument mit
Fragen und Antworten vom 18. Juli 2019

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN FÜR DIE ANLANDUNG VON FISCHEREIERZEUGNISSEN IN DER EU

Inhalt

TOC

EINFÜHRUNG

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“¹. Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich³.

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁴, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In dieser Mitteilung werden auch die in Nordirland nach Ablauf des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil B) erläutert.

Empfehlung für Interessenträger:

Um den in dieser Mitteilung dargelegten Folgen Rechnung zu tragen, wird den Interessenträgern, die an Fischereitätigkeiten, Einfuhren und Anlandungen von Fischereierzeugnissen beteiligt sind, insbesondere empfohlen, zu bewerten, ob die Anlandeverfahren unter Berücksichtigung der neuen Situation angepasst werden sollten, um weiterhin die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten.

Zu beachten ist Folgendes:

Diese Mitteilung befasst sich nicht mit:

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁴ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollformalitäten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

- Bedingungen für den Zugang zu Gewässern und
- EU-Vorschriften über die Sicherheit im Seeverkehr und damit zusammenhängende Kontrollen.

Zu diesen Themen werden derzeit gesonderte Mitteilungen ausgearbeitet oder wurden bereits veröffentlicht⁵.

A. RECHTSLAGE NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht mehr für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich. Darüber hinaus wird das Vereinigte Königreich weder der Zollunion der EU noch den Regeln im Bereich Gesundheits- und Pflanzenschutz der EU⁶ unterliegen. Dies hat insbesondere folgende Auswirkungen:

1. ANFORDERUNGEN UND KONTROLLEN ZUR VERHINDERUNG, BEKÄMPFUNG UND UNTERBINDUNG DER ILLEGALEN, NICHT GEMELDETEN UND UNREGULIERTEN FISCHEREI

Nach Ablauf des Übergangszeitraums werden Fischereifahrzeuge unter der Flagge des Vereinigten Königreichs Fischereifahrzeuge aus Drittländern im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008⁷ sein. Es werden die folgenden Anforderungen gelten:

1.1. Zugang von Fischereifahrzeugen aus Drittländern zu Häfen in der EU für Anlandungen, Umladungen und Hafendienste

Gemäß den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 dürfen Fischereifahrzeuge aus Drittländern⁸ nur in von den EU-Mitgliedstaaten bezeichneten Häfen Anlandungen oder Umladungen durchführen oder Zugang zu Hafendienstleistungen erhalten. Die Liste der bezeichneten Häfen wird regelmäßig im Amtsblatt veröffentlicht⁹.

Dies gilt unbeschadet der Regeln des internationalen Seerechts, die in Fällen höherer Gewalt und in Notfällen Anwendung finden.

⁵ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period_de

⁶ Zur Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf Nordirland siehe Teil B dieser Mitteilung.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

⁸ Zur Definition von Fischereifahrzeugen siehe Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008.

⁹ Die Liste der bezeichneten Häfen kann eingesehen werden unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020XC0214\(02\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020XC0214(02)&from=DE)

1.2. Voranmeldung und Genehmigung

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 sind die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen bezeichneten Hafen oder Anlandeort die Kapitäne von Fischereifahrzeugen aus Drittländern oder ihre Vertreter nutzen möchten, mindestens drei Arbeitstage vor der geschätzten Zeit der Ankunft im Hafen zu benachrichtigen.¹⁰ Ausnahmeregelungen sind möglich.¹¹

Der Voranmeldung ist eine validierte Fangbescheinigung (siehe unten) beizufügen, wenn das Drittlandfischereifahrzeug Fischereierzeugnisse an Bord hat.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 werden Genehmigungen für den Zugang zum Hafen erteilt, wenn die Bedingung der Voranmeldung erfüllt ist und erforderlichenfalls Fangbescheinigungen vorgelegt wurden. Es können Ausnahmeregelungen und besondere Vorschriften gelten.

1.3. Aufzeichnung zu Anlandungen

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 übermitteln die Kapitäne von Fischereifahrzeugen aus Drittländern oder deren Vertreter vor der Anlandung oder Umladung den Behörden des Mitgliedstaats, dessen bezeichnete Anlande- oder Umladeorte sie nutzen, eine Erklärung mit Angaben zu den Fischereierzeugnissen, die angelandet oder umgeladen werden sollen.

1.4. Hafensinspektionen

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 inspizieren die EU-Mitgliedstaaten in ihren bezeichneten Häfen jährlich mindestens 5 % der von Fischereifahrzeugen aus Drittländern durchgeführten Anlandungen und Umladungen. Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 werden bestimmte Fischereifahrzeuge in jedem Fall inspiziert.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 untersagt die zuständige Behörde des Hafenmitgliedstaats Schiffen die Anlandung oder Umladung ihres Fangs, wenn die Inspektion den Nachweis dafür erbracht hat, dass ein Fischereifahrzeug eines Drittlands nicht gemeldete und unregulierte Fischerei gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 betrieben hat. Andere Maßnahmen und Sanktionen können Anwendung finden.

¹⁰ Die Kommission kann diese Frist im Einklang mit Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 verkürzen.

¹¹ Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008.

1.5. Fangbescheinigung für den Handel mit Fischereierzeugnissen

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 dürfen nur Fischereierzeugnisse¹² in die EU eingeführt werden, denen eine Fangbescheinigung beiliegt.

Die Fangbescheinigung muss von der zuständigen Behörde des Flaggenstaats validiert werden. Sie muss bescheinigen, dass die betreffenden Fischereierzeugnisse aus Fischereitätigkeiten stammen, die in allen Gewässern im Einklang mit den geltenden Gesetzen, Rechtsvorschriften und internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen ausgeübt wurden.

Vereinfachte Fangbescheinigungen werden für Fischereierzeugnisse verwendet, die von bestimmten Kategorien von Fischereifahrzeugen aus Drittländern unter bestimmten Umständen gefangen werden¹³.

1.6. Anforderungen an die Hafenstaatkontrolle im Rahmen der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC)

Zusätzlich zu dem durch die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 vorgegebenen Rahmen können besondere Bestimmungen für den Zugang zu und die Nutzung von Häfen durch Fischereifahrzeuge aus Drittländern gelten.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010¹⁴ wurde eine Hafenstaatkontrollregelung festgelegt, die im NEAFC-Gebiet für Schiffe unter der Flagge von Vertragsparteien gilt¹⁵.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten für den Fall, dass das Vereinigte Königreich Vertragspartei der NEAFC wird, insbesondere folgende Vorschriften:

- Gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 dürfen Anlandungen und Umladungen von Fisch, der im NEAFC-

¹² Gemäß Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 bezeichnet der Begriff „Fischereierzeugnisse“ Erzeugnisse, die unter Kapitel 03 und die Tarifpositionen 1604 und 1605 der Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif fallen, ausgenommen die in Anhang I dieser Verordnung genannten Erzeugnisse.

¹³ Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 der Kommission vom 22. Oktober 2009 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 280 vom 27.10.2009, S. 5).

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zu einer Kontroll- und Durchsetzungsregelung, die auf dem Gebiet des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik anwendbar ist (ABl. L 348 vom 31.12.2010, S. 17).

¹⁵ Wird das Vereinigte Königreich Vertragspartei der NEAFC, so gilt die NEAFC-Hafenkontrolle auch für EU-Schiffe, die in Häfen des Vereinigten Königreichs Fischereierzeugnisse aus dem NEAFC-Übereinkommensbereich anlanden oder umladen.

Übereinkommensbereich gefangen und anschließend gefroren wurde, nur in gemäß dem NEAFC-Übereinkommen¹⁶ bezeichneten Häfen erfolgen.

- Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 teilt der Kapitän eines Drittlandsschiffs, das gefrorene Fischereierzeugnisse an Bord mitführt, oder sein Vertreter, das Anlaufen des Hafens drei Arbeitstage vor der voraussichtlichen Ankunftszeit mit.
- Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 muss jeder Mitgliedstaat in jedem Berichtsjahr bei frischem Fisch mindestens 5 % und bei gefrorenem Fisch mindestens 7,5 % der Anlandungen oder Umladungen in seinen Häfen inspizieren.

2. ZOLLFORMALITÄTEN¹⁷

Der Zollkodex der Union¹⁸ unterscheidet für die Zwecke der Zollformalitäten für Erzeugnisse der Seefischerei und daraus hergestellte Waren (im Folgenden „Erzeugnisse und Waren der Seefischerei“) zwischen Fängen in den Hoheitsgewässern eines Landes und Fängen auf Hoher See, einschließlich der ausschließlichen Wirtschaftszone eines Landes.

2.1. Von Fischereifahrzeugen der EU gefangener Fisch¹⁹

Werden nach Ablauf des Übergangszeitraums Erzeugnisse und Waren der Seefischerei, die von einem EU-Fischereifahrzeug außerhalb der Hoheitsgewässer des Vereinigten Königreichs auf Hoher See, einschließlich in der ausschließlichen Wirtschaftszone des Vereinigten Königreichs, gefangen werden, direkt in das Zollgebiet der Union verbracht, auf ein anderes Schiff umgeladen oder umgeladen und durch das Vereinigte Königreich befördert, so gilt die Vermutung des zollrechtlichen Status von Unionswaren nicht für diese Erzeugnisse und Waren²⁰, es sei denn, es wird ein Nachweis des zollrechtlichen Status gemäß den Artikeln 130, 131 und 133

¹⁶ <https://psc.neafc.org/designated-contacts>

¹⁷ Für bestimmte spezifische Fälle von Fisch, der vor dem Ende des Übergangszeitraums gefangen und danach in der EU angelandet wird, siehe den Anhang zu dieser Mitteilung.

¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

¹⁹ Für die Zwecke des Zollkodex der Union kann es sich bei einem „EU-Fischereifahrzeug“ um ein „Fabrikschiff der Union“ (Artikel 1 Nummer 43 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1) (im Folgenden „Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446“) oder um ein „Fischereifahrzeug der Union“ (Artikel 1 Nummer 44 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446) handeln.

²⁰ Artikel 119 Absatz 1 Buchstaben d und e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446.

der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 und den Artikeln 213 und 214 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447²¹ erbracht.

Fängt ein EU-Fischereifahrzeug nach Ablauf des Übergangszeitraums Erzeugnisse und Waren der Seefischerei in den Hoheitsgewässern des Vereinigten Königreichs, ist deren zollrechtlicher Status bei Verbringung in das Zollgebiet der Union „Nicht-Unionswaren“. Sofern die Voraussetzungen des Artikels 257 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 erfüllt sind, werden sie bei ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 208 Absatz 1 des Zollkodex der Union von den Einfuhrabgaben befreit.

In jedem der oben genannten Fälle sind für diese Erzeugnisse und Waren keine summarischen Eingangsanmeldungen (ENS)²² erforderlich.

2.2. Von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs gefangener Fisch

Nach Ablauf des Übergangszeitraums werden Erzeugnisse und Waren der Seefischerei, die von einem Fischereifahrzeug des Vereinigten Königreichs außerhalb des Zollgebiets der Union, einschließlich in den ausschließlichen Wirtschaftszonen der EU-Mitgliedstaaten, gefangen und in der Union angelandet werden, als Drittlandswaren behandelt, d. h. es gelten Zollformalitäten, die die Bereitstellung einer summarischen Eingangsanmeldung, die Abgabe einer Zollanmeldung für diese Waren und gegebenenfalls die Entrichtung von Zöllen umfassen.

Werden nach Ablauf des Übergangszeitraums Erzeugnisse und Waren der Seefischerei von einem Fischereifahrzeug des Vereinigten Königreichs in den Hoheitsgewässern der EU-Mitgliedstaaten, d. h. im Zollgebiet der Union, gefangen, so gilt die Vermutung des zollrechtlichen Status von Unionswaren nicht für diese Erzeugnisse und Waren²³, es sei denn, es wird ein Nachweis des zollrechtlichen Status gemäß Artikel 132 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 und Artikel 215 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 erbracht.

2.3. Zusammenfassung - Übersicht

		Zollrechtlicher Status von Fisch, der in die EU verbracht wird	Zollformalitäten in der EU
EU-	In den	Nicht-	ENS-Befreiung

²¹ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (im Folgenden die „Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447“) (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

²² Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe n der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446.

²³ Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446.

		Zollrechtlicher Status von Fisch, der in die EU verbracht wird	Zollformalitäten in der EU
Fischereifahrzeug	Hoheitsgewässern des Vereinigten Königreichs gefangener Fisch	Unionswaren	Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und Befreiung von den Einfuhrabgaben
	Auf Hoher See, einschließlich in der AWZ des Vereinigten Königreichs oder in der AWZ eines EU-Mitgliedstaats, gefangener Fisch	Die allgemeine Vermutung des zollrechtlichen Status von Unionswaren gilt nicht; ein entsprechender Nachweis ist erforderlich.	ENS-Befreiung
	In den Hoheitsgewässern eines EU-Mitgliedstaats, d. h. im Zollgebiet der Union, gefangener Fisch	Unionswaren	entfällt
Fischereifahrzeug des Vereinigten Königreichs	Außerhalb der Hoheitsgewässer eines EU-Mitgliedstaats, d. h. außerhalb des Zollgebiets der Union, gefangener Fisch	Nicht-Unionswaren	ENS, Zollanmeldung und gegebenenfalls Zölle erforderlich
	In den Hoheitsgewässern eines EU-Mitgliedstaats, d. h. im Zollgebiet der Union, gefangener Fisch	Die allgemeine Vermutung des zollrechtlichen Status von Unionswaren gilt nicht; ein entsprechender Nachweis ist erforderlich.	entfällt

3. GESUNDHEITSPOLIZEILICHE ANFORDERUNGEN UND KONTROLLEN (IM FOLGENDEN „AMTLICHE KONTROLLEN“)

3.1. Allgemeine Bestimmungen

3.1.1. Amtliche Kontrollen der Erzeugung und des Inverkehrbringens von Fischereierzeugnissen

Gemäß Artikel 67 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission²⁴ umfassen die amtlichen Kontrollen der Erzeugung und des Inverkehrbringens von Fischereierzeugnissen Folgendes:

- eine regelmäßige Überprüfung der Hygienebedingungen bei der Anlandung und dem ersten Verkauf;
- regelmäßige Inspektionen der Schiffe sowie der Betriebe an Land, einschließlich der Versteigerungs- und Großmärkte.

3.1.2. Ort der amtlichen Kontrollen

Gemäß Artikel 68 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission führen die zuständigen Behörden amtliche Kontrollen in Bezug auf Schiffe durch, wenn diese den Hafen eines Mitgliedstaats anlaufen. Die Kontrollen betreffen alle Schiffe, die Fischereierzeugnisse in EU-Häfen anlanden, ungeachtet ihrer Flagge.

Die zuständigen Behörden des Flaggenstaats können amtliche Kontrollen von unter ihrer Flagge fahrenden Schiffen auf See oder in einem Hafen eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlands durchführen.

3.2. Von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs gefangener Fisch

3.2.1. Erfordernis der Aufnahme eines Drittlandes in die Liste

Gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission²⁵ muss das Vereinigte Königreich von der EU „auf einer Liste geführt“ werden, damit Schiffe aus dem Vereinigten Königreich in der EU Fisch anlanden dürfen.

²⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51)

²⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission vom 4. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an den Eingang von Sendungen bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 18).

3.2.2. *Erfordernis des Führens von Schiffen auf einer Liste*

Fabrik-, Gefrier- oder Kühlschiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs müssen von der EU gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission auf einer Liste geführt werden.

3.2.3. *Kontrolle bei der Anlandung*

Gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2126 der Kommission²⁶ sind frische Fischereierzeugnisse, die direkt von einem Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Drittlandes angelandet werden, von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen, sofern diese von zuständigen Behörden in von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 bezeichneten Häfen der Union durchgeführt werden.

3.3. Amtliche Kontrollen von Fischereierzeugnissen, die von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats gefangen wurden und nach der Durchfuhr durch Drittländer in die Union verbracht werden

Gemäß Artikel 72 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission muss Fischereierzeugnissen, die von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats gefangen und in einem Drittland, das gemäß Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625²⁷ auf einer Liste geführt wird, entladen wurden, bevor sie mit einem anderen Transportmittel in die Union eingeführt werden, eine Genusstauglichkeitsbescheinigung beiliegen, die von den zuständigen Behörden des betreffenden Drittlands ausgestellt wurde (Musterbescheinigung in Anhang III Teil II Kapitel B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/628 der Kommission²⁸).

Werden diese Fischereierzeugnisse in dem Drittland gelagert oder auf ein Schiff verladen, das die Flagge eines Drittlandes führt, so sind die Lagereinrichtungen/Schiffe gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission in die Liste aufzunehmen. Diese

²⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2019/2126 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für besondere amtliche Kontrollen bei bestimmten Kategorien von Tieren und Waren, Maßnahmen, die nach der Durchführung dieser Kontrollen zu ergreifen sind, und bestimmte Kategorien von Tieren und Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 104).

²⁷ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

²⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2019/628 der Kommission vom 8. April 2019 zu den Mustern amtlicher Bescheinigungen für bestimmte Tiere und Waren und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 in Bezug auf diese Musterbescheinigungen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 101).

Anforderung gilt jedoch nicht für Containerschiffe und Lastkraftwagen auf Fähren.

B. IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.²⁹ Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums endet.³⁰

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.³¹

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gelten die Rechtsvorschriften der EU in Bezug auf die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei)³² und die Zollvorschriften der Union³³ für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland. Da diese Vorschriften nach der Flagge eines Schiffes unterscheiden, handelt es sich bei Schiffen, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen, einschließlich der in Nordirland registrierten Schiffe, um Drittländerschiffe im Sinne dieser Rechtsvorschriften.

Konkret bedeutet dies, dass die in Teil A dieser Mitteilung dargelegten EU-Vorschriften für Fischereifahrzeuge des Vereinigten Königreichs für alle von diesen Schiffen in Nordirland angelandeten Fische in Bezug auf Fischereikontrolle, Zollstatus sowie Zollformalitäten und -verfahren gelten.

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gelten auch die gesundheitspolizeilichen Vorschriften der EU³⁴ für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland. Für die Zwecke dieser Vorschriften werden Schiffe des Vereinigten Königreichs mit Registrierhafen in Nordirland wie Schiffe behandelt, deren Registrierhafen sich in einem Mitgliedstaat befindet. Schiffe des Vereinigten

²⁹ Artikel 185 des Austrittsabkommens.

³⁰ Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

³¹ Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

³² Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 2 Abschnitt 46 des genannten Protokolls.

³³ Artikel 5 Absatz 3 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

³⁴ Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 2 Abschnitt 43 des genannten Protokolls.

Königreichs mit Registrierhafen an einem anderen Ort im Vereinigten Königreich werden jedoch wie Schiffe behandelt, die in einem Drittland registriert sind.

Konkret bedeutet dies, dass die in Teil A dieser Mitteilung dargelegten EU-Vorschriften für Fischereifahrzeuge des Vereinigten Königreichs in Bezug auf SPS-Kontrollen für alle Fische gelten, die in Nordirland von Schiffen des Vereinigten Königreichs angelandet werden, die ihren Registrierhafen nicht in Nordirland haben.

Europäische Kommission
Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei
Generaldirektion Steuern und Zollunion
Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

ANHANG: VORSCHRIFTEN FÜR FISCH, DER VOR ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS GEFANGEN UND DANACH IN DER EU ANGE LANDET WIRD

1. Anforderungen und Kontrollen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei

Die Bestimmungen des Abschnitts A.1 dieser Mitteilung gelten für Fisch, der nach Ablauf des Übergangszeitraums in der EU ange landet wird, unabhängig davon, wann er gefangen wurde.

2. Zollformalitäten für Erzeugnisse und Waren der Seefischerei, die vor Ablauf des Übergangszeitraums von EU-Fischereifahrzeugen gefangen wurden und danach in die EU verbracht werden

Wenn ein EU-Fischereifahrzeug³⁵ vor Ablauf des Übergangszeitraums Erzeugnisse und Waren der Seefischerei in den Hoheitsgewässern des Vereinigten Königreichs fängt und diese Erzeugnisse und Waren in einem Hafen der Union anlandet, hängt ihre zollrechtliche Behandlung davon ab, wann diese Anlandung erfolgt:

- Für Anlandungen vor Ablauf des Übergangszeitraums gelten in der Regel keine Zollformalitäten: verlässt das Schiff vom Fangort bis zum Hafen der Union nicht das Zollgebiet der Union, so wird davon ausgegangen, dass die Erzeugnisse und Waren den zollrechtlichen Status von Unionswaren haben; verlässt das Schiff dieses Zollgebiet, so ist für die Erzeugnisse und Waren ein Nachweis des Unionstatus vorzulegen.³⁶

Bitte beachten Sie, dass die Zollbehörden in der besonderen Situation des Austritts des Vereinigten Königreichs und am Ende des Übergangszeitraums einen Nachweis des Status dieser Erzeugnisse und Waren verlangen können.

- Bei Anlandungen nach Ablauf des Übergangszeitraums behalten die Erzeugnisse und Waren den zollrechtlichen Status von Unionswaren vorbehaltlich eines entsprechenden Nachweises.³⁷

Werden von einem Fischereifahrzeug der EU oder des Vereinigten Königreichs innerhalb oder außerhalb der Hoheitsgewässer des Vereinigten Königreichs oder der Union gefangene Erzeugnisse und Waren der Seefischerei im Vereinigten Königreich umgeladen und beginnt ihre Beförderung durch das Vereinigte Königreich vor Ablauf des Übergangszeitraums, und werden die Erzeugnisse und Waren nach Ablauf dieses Zeitraums in die Union verbracht, so gilt Artikel 47 des Austrittsabkommens vorbehaltlich der Erfüllung der darin festgelegten Bedingungen für diese Beförderung. In der Praxis sollte dem Beförderer für die jeweiligen Erzeugnisse und Waren ein Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren vorgelegt werden.

³⁵ Für die Zwecke der Rechtsvorschriften des Zollkodex der Union kann es sich bei einem „EU-Schiff“ um ein „Fabrikschiff der Union“ (Artikel 1 Nummer 43 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446) oder ein „Fischereifahrzeug der Union“ (Artikel 1 Nummer 44 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446) handeln.

³⁶ Dies gilt gleichermaßen für Fischereifahrzeuge der Vereinigten Königreichs.

³⁷ Artikel 130 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 und Artikel 213 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447.

3. Gesundheitspolizeiliche Anforderungen und Kontrollen („amtliche Kontrollen“) für Erzeugnisse und Waren der Seefischerei, die vor Ablauf des Übergangszeitraums von EU-Fischereifahrzeugen gefangen und danach in der EU angelandet werden

Die Bestimmungen des Abschnitts A.3 dieser Mitteilung gelten für Fisch, der nach Ablauf des Übergangszeitraums in der EU angelandet wird, unabhängig davon, wann er gefangen wurde.